



# Verkündungsblatt

**Herausgeber:** Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

---

Hannover, 19. April 2022    Nr. 294/2022

---

**Dienstvereinbarung  
zur Regelung des Bereitschaftsdienstes der  
in den Kliniken  
der Stiftung Tierärztliche Hochschule  
Hannover für die  
Nacht- und Wochenenddienste beschäftigten  
studentischen Hilfskräfte („Bremser“)**

zwischen  
der Stiftung Tierärztliche Hochschule  
Hannover

und

dem Personalrat der Stiftung Tierärztliche  
Hochschule Hannover

wird auf Grundlage von § 78 NPersVG in Verbindung mit § 66 Abs.1 Nr. 2 NPersVG folgende Vereinbarung geschlossen:

## **Präambel**

Mit dieser Dienstvereinbarung wird aufgrund unabweisbarer organisatorischer Notwendigkeiten von den Öffnungsklauseln des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in § 7 Abs.1, 2 und § 12 ArbZG Gebrauch gemacht.

Die Dienstvereinbarung soll auf der Grundlage der gesetzlichen und sonstigen Regelungen eine an die konkret herrschenden Bedingungen an der Stiftung Tierärztliche Hochschule angepasste Arbeitszeitgestaltung ermöglichen.

Sie dient zugleich der Sicherung und Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten.

Wichtige Begrifflichkeiten werden in der Anlage 1 definiert.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle an den Kliniken der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover im Nacht- und Wochenenddienst tätigen studentischen Hilfskräfte (Bremser).

## **§ 2 Arbeitszeit**

- (1) Die tägliche Arbeitszeit kann von 8 Stunden auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn
  - in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst gemäß § 7 Abs. 3 TV-L fällt und
  - die Arbeitszeit von 48 Stunden wöchentlich pro geleistete Arbeitswoche im Durchschnitt von 12 Kalendermonaten nicht überschritten wird (gesetzliche Höchstarbeitszeit in der Woche).
- (2) Bereitschaftsdienst zählt zur Arbeitszeit im Sinne dieser Dienstvereinbarung und des Arbeitszeitgesetzes.
- (3) Studentische Hilfskräfte dürfen laut Niedersächsischem Hochschulgesetz maximal 86 Stunden pro Monat arbeiten. Die individuell vertraglich vereinbarte monatliche Stundenzahl darf durch den Einsatz im Bereitschaftsdienst nicht überschritten werden.

### **§ 3**

#### **Ruhezeit bei täglicher Arbeitszeit, Bereitschaftsdienst**

- (1) Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit muss die bzw. der Beschäftigte grundsätzlich eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.
- (2) Wenn die werktägliche Arbeitszeit nicht mehr als 12 Stunden betragen hat, kann die Ruhezeit um bis zu zwei Stunden gekürzt werden. Die Kürzung der Ruhezeit muss dann innerhalb von 72 Stunden ausgeglichen werden.
- (3) Beschäftigte dürfen bis zu 24mal im Jahr Wochenenddienste leisten. Wochenenddienste im Sinne dieser Dienstvereinbarung werden an einem Sonnabend und/oder Sonntag bei einer Arbeitszeit von insgesamt mindestens 6 Stunden geleistet.

### **§ 4**

#### **Dienstpläne**

- (1) Die Direktorinnen und Direktoren der Kliniken sind verpflichtet, Rahmendienstpläne für den Einsatz der Bremser unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Dienstvereinbarung zu erstellen und dem Personaldezernat vorzulegen. Die Rahmendienstpläne müssen als Mindestangaben Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Pausen sowie Lage und Dauer sämtlicher Bereitschaftsdienste enthalten.
- (2) Auf die Mitbestimmung des Personalrates bei der Festlegung der Rahmendienstpläne von Dauer, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Pausen und sämtlicher Bereitschaftsdienste ist zu achten (§ 66 Abs.1 Satz 1 NPersVG).
- (3) Die Bremser haben das Recht, die Dienste untereinander zu tauschen, und die Pflicht, dieses der Klinikleitung mitzuteilen. Auf eine Einhaltung der Regelungen des ArbZG ist dabei zu achten.

### **§ 5**

#### **Vergütung des Bereitschaftsdienstes**

Der Bereitschaftsdienst wird nach dem Stundensatz für studentische Hilfskräfte gem. dem RdErl. des MWK für die Beschäftigung von wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräften vergütet.

### **§ 6**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover in Kraft. Die Dienstvereinbarung kann von jeder Seite mit sechsmonatiger Frist gekündigt werden. In diesem Fall wirkt sie bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung nach.
- (2) Sollten einzelne Punkte der Dienstvereinbarung unwirksam sein oder ihre Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, so bleiben die übrigen Teile hiervon unberührt und weiterhin in Kraft.
- (3) Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Dienstvereinbarung

Hannover, 23.03.2022  
für die Stiftung Tierärztliche Hochschule  
gez. Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard Greif  
Präsident

Hannover, 22.03.2022  
Für den Personalrat  
Gez. Birgitt Mendig  
Vorsitzende

Hannover, 19.04.2022

Dr. Dr. h. c. mult. Gerhard Greif